



# LANDKREIS EICHSFELD

## Presseinformation

**Nr. 2008 /**

Heilbad Heiligenstadt, den 11.11.2008

### **Förderung und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten bei denkmalgeschützten Objekten**

Die öffentliche Hand ist bestrebt, die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern eingetretene Belastungen für Eigentümer durch direkte Finanzierungshilfen (Zuschüsse) bzw. indirekte Finanzierungshilfen (Steuervergünstigungen) zu vermindern.

Vergünstigungen für Denkmale, die zur Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung u.a.) genutzt werden

#### **Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen (§ 7 i des Einkommensteuergesetzes - EStG)**

**Herstellungskosten** für Baumaßnahmen an einem Gebäude, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, können im Jahr der Herstellung (Fertigstellung) und in den folgenden sieben Jahren mit jeweils bis zu 9 v. H. und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 v.H. abgeschrieben werden.

Der **Erhaltungsaufwand** bei Baudenkmalen (§ 11b EStG), soweit er nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt ist, für ein Gebäude kann auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, wenn dieser Aufwand nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes (oder Gebäudeteils) als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich ist.

#### **Steuervergünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale (§ 10 f EStG)**

**Herstellungskosten** für Baumaßnahmen an einem eigenen Gebäude können im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 v.H. wie Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 7 i EStG vorliegen und soweit das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Der **Erhaltungsaufwand (§ 10 f Abs. 2 EStG)** für Maßnahmen an einem eigenem Gebäude, der weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehört, kann ebenfalls im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 v.H. wie Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden, wenn u.a. die Voraussetzungen der §§ 7 i, 11 b EStG vorliegen und soweit das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Erwähnenswert sind hierbei noch die Vergünstigungen bei der Erbschaftssteuer und Grundsteuer.

Der Freistaat Thüringen und der Landkreis Eichsfeld gewähren Zuwendungen für den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern an Eigentümer und Besitzer. Auskunft gibt hierzu die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld.